

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-00/Ka

Datum
09.01.2018

Rahmenvereinbarung über den Meldedatenabgleich gem. § 14 Abs. 9a Rundfunkstaatsvertrag (RBStV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium hat in seiner 176. Sitzung am 27.11.2017 dem Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Meldedatenabgleich gemäß § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)“ zugestimmt.

Die Rahmenvereinbarung finden Sie zu Ihrer Kenntnis in der [Anlage](#).

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

a) Kostenerstattung für den Meldedatenabgleich

Auf Einladung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) fand am 14.08.2017 eine gemeinsame Beratung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in seinem Sendegebiet, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG), dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen (GStB Th) sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) in Leipzig statt, um eine Rahmenvereinbarung über den einmaligen Meldedatenabgleich und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Gemäß § 14 Abs. 9a RBStV wird zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt und übermitteln die Meldebehörden die Daten bis längstens 31. Dezember 2018.

In allen drei Bundesländern erfolgt die Datenübermittlung dezentral über die kommunalen Meldebehörden (und nicht zentral über den jeweiligen Landesmeldedatenbestand).

Aus § 14 Abs. 1 S. 1 RBStV ergibt sich, dass der einmalige Meldedatenabgleich kostenerstattungspflichtig ist.

In der Rahmenvereinbarung über den einmaligen Meldedatenabgleich aus dem Jahr 2013 wurde seinerzeit eine Kostenpauschale in Höhe von 0,05 Euro pro Datensatz vereinbart.

Anders als beim letzten Mal ist es diesmal technisch sichergestellt, dass sich die Landesrundfunkanstalten der im Meldewesen vorhandenen standardisierten Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld und des entsprechenden Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport bedienen können. Dadurch ist der Übermittlungsaufwand erheblich reduziert. Nach den Kalkulationen des MDR läge eine Pauschale je Datensatz bei 0,03 Cent (nicht Euro). Da der Abrechnungsaufwand hierfür zu hoch wäre, kommt auf Vorschlag des MDR nur eine Pauschalzahlung in Betracht.

Nach dem Vorbild der Rahmenvereinbarungen in anderen Bundesländern hat der MDR zunächst folgende Staffelung (nach Einwohnerzahl) vorgeschlagen:

- bis 30.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 300 Euro,
- von 30.000 bis 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 600 Euro,
- und über 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 1.200 Euro. Die Regelung betrifft die Städte Dresden und Leipzig in Sachsen.

Der MDR hat sich bereiterklärt, eine andere Staffelung zu akzeptieren, wenn diese sich beispielsweise aus einer gesetzlichen Regelung ableiten lässt.

In Sachsen-Anhalt wird z.B. bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 FAG LSA wie folgt gestaffelt:

bis 7.999 Einwohner, von 8.000 bis 24.999, von 25.000 bis 60.000 Einwohner.

Die Landesgeschäftsstelle hatte daraufhin folgende – vom MDR im Ergebnis akzeptierte – Staffelung vorgeschlagen:

- unter 24.999 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 300 Euro,
- von 25.000 bis 59.999 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 600 Euro,
- von 60.000 bis 499.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 900 Euro,
- und über 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 1.200 Euro.

Dabei wird die amtliche Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes (Stichtag: 30.12.2015) zugrunde gelegt.

b) Verfahren zur Kostenerstattung

Der Stichtag für den Bestandsdatenabzug wurde vom Gesetzgeber auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Der Zeitraum für die Übermittlung der Daten beträgt ein Jahr. Er wurde gegenüber der vormals getroffenen Regelung um ein Jahr verkürzt, um eine höhere Aktualität der Daten zu erreichen. Die automatisierte Datenübermittlung wird ab 07.05.2018 erfolgen. Das Lieferkonzept ist bereits mit den Verfahrensherstellern abgestimmt.

Es bestand Einigkeit, ein möglichst einfaches Verfahren für die Kostenabwicklung ohne Rechnungslegung, sondern durch Übermittlung der Bankverbindungen an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu finden.

Der MDR wird in Abstimmung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden ein Rundschreiben an die Meldebehörden versenden mit der Bitte, eine aktuelle Bankverbindung (IBAN, BIC) zu nennen, damit der Betrag später ohne Rechnungslegung – binnen zwei Monaten nach Datenübermittlung – angewiesen werden kann. Darin soll eine E-Mail-Adresse / Kontaktdaten des MDR angegeben werden.

Insoweit sollte sich das Ergebnis des einmaligen Meldedatenabgleichs aus 2013 nicht wiederholen, bei dem überraschenderweise lediglich 17 von 143 Meldebehörden in Sachsen-Anhalt eine Rechnung an den MDR gestellt und die Pauschale abgerufen haben. Die übrigen Kommunen verzichteten jedoch auf die Kostenerstattung (5 Cent pro Datensatz).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage